

Sporthallenordnung der Stadt Usedom

Im Interesse der Sauberhaltung der Sporthalle, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichts und des Vereinsübungsbetriebes hat die Stadtvertretung der Stadt Usedom in ihrer Sitzung am 20. Januar 2011 folgende

Sporthallenordnung

erlassen

1. Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung im Geiste der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzung.

2. Die Stadt Usedom stellt die Sporthalle mit den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten den ortsansässigen Schulen, gemeinnützigen Vereinen der Stadt, Sportvereinen, Sportfachverbänden und Wohlfahrtsverbänden nach Maßgabe dieser Sporthallenordnung zur Verfügung. Dazu wird durch die Schule jährlich ein Sporthallennutzungsplan aufgestellt, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Dieser ist durch den Bürgermeister zu bestätigen. Sportvereine der Stadt Usedom sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.

3. Die Sporthalle wird zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke sowie für die Durchführung von Schul- und Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Eine Überlassung für sonstige Zwecke kommt nur ausnahmsweise aus besonderem Anlass und schriftlichem Antrag in Betracht. Der Antrag ist mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Veranstaltung einzureichen.

Die Halle dient während der stundenplanmäßigen Schulzeit schulischen Zwecken, außerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit bzw. zu schulfreien Zeiten der außerschulischen Nutzung für Trainingszwecke und für Sportveranstaltungen. Die Überlassung der Sporthalle für die Durchführungen von Sport- und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch schriftliche/n Vertrag/Vereinbarung. Dies gilt nicht für schulische Veranstaltungen.

4. Es ist ein Hallenbuch zu führen, in das der jeweilige Nutzer den Beginn und das Ende der Nutzung, angetroffene Beschädigungen und Hinweise auf Sportunfälle und Besonderheiten sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen hat. Das Hallenbuch wird von der für die jeweilige Nutzung verantwortlichen Aufsichtsperson geführt und durch den Beauftragten der Stadt Usedom kontrolliert.

5. Eine Pflicht zur Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

Bei einer Überlassung erfolgt dies im jeweils bestehenden Zustand. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Beauftragten der Schule geltend gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

6. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt in den Hallen das Hausrecht aus; bei schulischen Veranstaltungen gilt dieses für die Schulleiter.

7. Nicht gestattet sind in der Sporthalle und allen dazugehörigen Nebenräumen

- das Rauchen
- der Genuss von alkoholischen Getränken; Sondergenehmigungen für Einzelfälle sind beim Amt Usedom-Süd einzuholen
- das Mitbringen von Tieren
- die Benutzung von Haftmitteln (z.B. Harz)
- das Abstellen von Fahrrädern.

8. Schulkinder dürfen die Sporthalle nur bei Anwesenheit einer Lehrperson betreten. Den unter Punkt 2 genannten Berechtigten ist die Benutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter müssen dem Beauftragten der Stadt schriftlich mitgeteilt werden.

Der Leiter verlässt als Letzter das Gebäude.

Alle Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin und Sicherheit gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort zu melden. Fundsachen sind dem Beauftragten der Schule zu übergeben.

Zuschauern ist der Aufenthalt nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden öffentliche Sportveranstaltungen.

Die Sporthalle muss mit dem Ende der Benutzungszeit verlassen sein.

9. Der Hallenboden darf nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle bzw. barfuss betreten werden. Nicht erlaubt sind Straßen-, Jogging- und Tennisschuhe. Dieses Verbot gilt nicht beim Auflegen eines Zweitbodens. In der Halle darf nur in Sportkleidung geturnt oder gespielt werden.

Alle Sportgeräte, die hochzuziehen sind, sind in Ruhestellung zu bringen. Die Betätigungsklappen für Ringe und Klettertaue sind stets auch während der Nutzung der Geräte geschlossen zu halten.

10. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen. Matten und Tischtennisplatten sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu transportieren. Die vereinseigenen Sportgeräte sind auf den ausgewiesenen Stellflächen ordnungsgemäß abzustellen.

Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind tief zu stellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt.

Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Saugnäpfe, für die in den Fußboden eingebauten Geräte, sind im Aufsichtsraum neben dem Schlüsselkasten aufzubewahren. Die Sportgeräteschränke in den Sportgeräteräumen sind stets verschlossen zu halten.

11. Die Zugänglichkeit der einzelnen Räume ist über den Schließplan geregelt, so dass der jeweilige Nutzer nur Zugang zu den für ihn bestimmten Räumen hat. Der Ausgang zur Technikzentrale ist stets geschlossen zu halten.

12. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die schriftliche Genehmigung der Stadt Usedom erforderlich.

13. Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

14. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

- die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist,
- Ordner eingesetzt werden, die als solche gekennzeichnet sein müssen,
- alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtliche Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und

sonstigem Hilfspersonal,

- die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,
- die Sporthalle spätestens zum Unterrichtsbeginn in dem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der Schule wieder zur Verfügung steht, in dem sie überlassen wurde.

15. Werbung aller Art darf in der Sporthalle und auf den zugehörigen Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Usedom betrieben werden.

16. Bei Veranstaltungen, bei denen nicht die Stadt Usedom als Veranstalter auftritt, entfällt die Haftpflichtversicherung durch die Kommune. Für Personenschäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.

Die Veranstalter oder sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Usedom an der überlassenen Sporthalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.

Die Stadt Usedom und ihre Bediensteten haften nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten für Schäden, die dem Veranstalter oder den sonstigen Benutzern, ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie den Besuchern im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen.

Dies gilt nicht für Schäden bei Ausübung des Schulsports.

17. Für die außerschulische Nutzung wird von der Stadt Usedom eine Nutzungsentschädigung lt. Anlage erhoben.

18. Aus bestimmten Gründen kann die Nutzung der Sporthalle von der Stadt Usedom eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Eine Gruppe, die diese Ordnung nicht beachtet, kann begrenzt oder ganz gesperrt werden. Die Hallensperre einer Gruppe wird schriftlich mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Sperre erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

19. Die Stadt ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Benutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Ordnung in erheblichem Maße verstoßen hat. Bei Verträgen mit längerer Überlassungsdauer hat der Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen.

20. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle ist Usedom, der Gerichtsstand Anklam.

21. Diese Sporthallenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 31.01.2011

J. Storrer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Online am 23.05.2011)...

Anlage

Zu Punkt 17 der Sporthallenordnung der Stadt Usedom

I. Einwohner der Stadt Usedom

1. Vereine:

Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	5,00 € je Stunde und Feld
Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene	15,00 € je Stunde und Feld

2. Breitensport:

bis 15 Personen	15,00 € je Stunde und Feld
ab 16 Personen	20,00 € je Stunde und Feld

II. Ortsfremde Personen

1. Vereine:

Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre	5,00 € je Stunde und Feld
Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene bei ganzjähriger Nutzung	16,00 € je Stunde und Feld
bei einmaliger und unregelmäßiger Nutzung	26,00 € je Stunde und Feld

2. Breitensport:

bis 15 Personen	20,00 € je Stunde und Feld
ab 16 Personen	25,00 € je Stunde und Feld

III. Turniere/Punktspiele

1. Verantwortlicher = ständiger Nutzer oder Verein in der Stadt Usedom

Erwachsene	1. + 2. Stunde	je 25,00 €
	ab 3. Stunde	je 17,00 €
Kinder	1. + 2. Stunde	je 20,00 €
	ab 3. Stunde	je 12,00 €

2. Verantwortlicher = ortsfremde Person

Erwachsene	1. + 2. Stunde	je 38,00 €
	ab 3. Stunde	je 23,00 €
Kinder	1. + 2. Stunde	je 28,00 €
	ab 3. Stunde	je 18,00 €

IV. ganztägige Nutzung der Halle

- bis 6 Stunden	100,00 €
- ab 7. Stunde	15,00 €